VERORDNUNG (EWG) Nr. 3601/87 DER KOMMISSION

vom 30. November 1987

zur Änderung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 4 und Artikel 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 84 der Beitrittsakte wurde die Zielmenge 1987 für die Einfuhr nach Spanien von Rindfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 auf 22 000 Tonnen festgesetzt. Die bei frischem oder gekühltem Fleisch vorgesehene Menge wurde bereits in den letzten Monaten erreicht. Andererseits konnte in Spanien die Nachfrage nicht durch die Erzeugung dieses Mitgliedstaats gedeckt werden, was auf dem spanischen Markt eine erhebliche Preissteigerung zur Folge hatte. Zur Sicherung der Versorgung dieses Marktes sollten die für die vorstehend genannten Erzeugnisse vorgesehenen Mengen überschritten werden.

Die Überschreitung der für 1987 festgesetzten Zielmenge sollte auf 2 000 Tonnen beschränkt werden. Es sollte deshalb von der Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Festsetzung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor im Jahr 1987 anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen [1] abgewichen werden.

Damit insbesondere der Überschreitung der Zielmenge für 1987 Rechnung getragen wird, sollte außerdem der in Artikel 83 der Beitrittsakte genannte Richtplafond geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für frisches oder gekühltes Fleisch wird der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 genannte Richtplafond auf 4 200 Tonnen Schlachtgewicht festgelegt.

(2) Für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis kann die in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Zielmenge 1987 um 2 000 Tonnen Schlachtgewicht überschritten werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 55.